

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. C 58

8. März 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

Europäische Rechnungseinheit	1
Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung 75/210/ EWG des Rates vom 27. März 1977	2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	3
Vorschläge von Verordnungen (EWG) des Rates	
I. über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten	
II. über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten	4
Vorschläge von Verordnungen (EWG) des Rates	
I. zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	
II. zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	6

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Ausschreibung Nr. 1258 der Demokratischen Republik Madagaskar (Direction de l'Agriculture — Ministère du Développement Rural et de la Réforme Agraire) für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben	13
--	----

Inhalt (Fortsetzung)

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Lieferung von Mais in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 457/77 der Kommission vom 4. März 1977 23

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972) 25

Offene Verfahren 26

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽¹⁾

7. März 1977

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken:		US-Dollar	1,12011
— offizieller Markt	41,1109	Schweizer Franken	2,85750
— Freimarkt	41,1361	Spanische Peseta	77,1457
Deutsche Mark	2,67876	Schwedische Krone	4,72268
Holländischer Gulden	2,79365	Norwegische Krone	5,87761
Pfund Sterling	0,653073	Kanadischer Dollar	1,17695
Dänische Krone	6,57777	Portugiesischer Escudo	43,3203
Französischer Franken	5,58352	Österreichischer Schilling	19,0240
Italienische Lira	991,131	Finnmark	4,25359
Irishes Pfund	0,653073	Japanischer Yen	315,546

⁽¹⁾ — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber Polen angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 23. Februar 1977 beschlossen:

- einmalige Eröffnung eines Zusatzkontingents von 100 Mill. Lit für „Gewebe aus Flachs“ (GZT 54.05).
-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Februar 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die außenwirtschaftlichen Ziele der Gemeinschaft erfordern den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik, die am 20. September 1976 in Brüssel unterzeichnet wurden und integrierender Bestandteil des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik⁽¹⁾ sein werden, durch die Gemeinschaft. Einige in den Protokollen vorgesehene Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit überschreiten die im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vorgesehenen Handlungsbefugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik und das Finanzprotokoll sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Der Wortlaut der Protokolle und der Schlußakte ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt für die Gemeinschaft die in Artikel 22 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung und die in Artikel 11 des Finanzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) Abl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 165.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Protokolle wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Vorschläge von Verordnungen (EWG) des Rates

- I. über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten
- II. über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Februar 1977)

I

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie das Interimsabkommen zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger Bestimmungen des Kooperationsabkommens über den Warenaustausch sind am 18. Januar 1977 unterzeichnet worden.

Nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens wird, falls die Arabische Republik Ägypten eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von Reis der Tarifnummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt, die Abschöpfung bei der Einfuhr innerhalb eines Jahresvolumens von 32 000 t um einen Betrag gesenkt, der 25 % des Durchschnitts der während eines Bezugszeitraums angewandten Abschöpfungen entspricht.

Diese besondere Ausfuhrabgabe muß bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen werden.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Abkommen zu gewährleisten, sind Maßnahmen zu treffen, wonach der Importeur bei der Einfuhr von Reis den Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe durch Ägypten zu erbringen hat.

Zur Anwendung dieser Regelung müssen, insbesondere nach dem Briefwechsel im Anhang zum Abkommen, Durchführungsbestimmungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Reis der Tarifnummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung wird gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis⁽¹⁾ berechnet, und zwar abzüglich eines vierteljährlich von der Kommission festgesetzten Betrages, der 25 % des Durchschnitts der Abschöpfungen entspricht, die in dem in Artikel 4 genannten Bezugszeitraum erhoben werden.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für jede Einfuhr, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß die besondere Ausfuhrabgabe nach Artikel 19 Absatz 2 des Kooperationsabkommens und nach Artikel 12 Absatz 2 des Interimsabkommens von der Arabischen Republik Ägypten erhoben worden ist.

Artikel 3

Die Kommission beschließt die Aussetzung von Artikel 1 für den Rest des Jahres, sobald sie feststellt, daß für das laufende Jahr die nach den vorgenannten Be-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

stimmungen getätigten Einfuhren 32 000 t erreicht haben.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere bezüglich des Bezugszeitraums, der für die Festsetzung des von der Abschöpfung abzuziehenden Betrags zugrunde zu legen ist, werden nach dem Verfahren des Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1434/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 25. 6. 1976, S. 45.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 abgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung gilt von dem Inkrafttreten des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten an.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

II

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie das Interimsabkommen zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger Bestimmungen des Kooperationsabkommens sind am 18. Januar 1977 unterzeichnet worden.

Für den Fall, das Ägypten bei der Ausfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs eine besondere Abgabe erhebt, bestimmen Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interims-

abkommens, daß der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr um einen Betrag in Höhe von 60 % des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen vermindert wird, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden sind, in dem dieser Betrag festgesetzt worden ist.

Diese besondere Ausfuhrabgabe muß bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen werden.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Abkommen zu gewährleisten, sind Maßnahmen zu treffen, wonach der Importeur bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Getreide den Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe durch Ägypten zu erbringen hat.

Zur Anwendung dieser Abkommen sind unter anderem gemäß dem Briefwechsel betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Einfuhr von Kleie und Mahlrückstände mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten Durchführungsvorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, die bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft erhoben wird, entspricht der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽¹⁾ berechneten Abschöpfung vermindert um einen Betrag in Höhe von 60 % des Durchschnitts des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die auf das betreffende Erzeugnis während der drei Monate vor dem Monat anzuwenden sind, in dem dieser Betrag festgesetzt wird.

Wenn nötig, müssen die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere zur Festsetzung des Betrags, um den die Abschöpfung zu vermindern ist, nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽²⁾ erlassen werden.

Artikel 4

Die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung gilt von dem Inkrafttreten des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten an.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für alle Einfuhren, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß von der Arabischen Republik Ägypten gemäß Artikel 20 des Kooperationsabkommens oder Artikel 13 des Interimsabkommens die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Vorschläge von Verordnungen (EWG) des Rates

- I. zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs
- II. zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1977)

I

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, jährlich ein Gemein-

schaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 v. H. zu eröffnen. Die Zulassung zu diesem Kontingent unterliegt den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzusetzenden Voraussetzungen. Die Gemeinschaft hat sich in einem Briefwechsel mit Österreich vom 21. Juli 1972 verpflichtet, die Menge des betreffenden Zollkontingents autonom von 20 000 Stück auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentszollsatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu senken.

Gemäß Artikel 60 der Beitrittsakte⁽¹⁾ haben die neuen Mitgliedstaaten die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anzuwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent der während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 zum Zollsatz von 4 v. H. eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Dänemark hat keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieses Mitgliedstaats in Betracht gezogen wird. Zu diesem Zweck kann dieser Mitgliedstaat die Ziehung angemessener Quoten auf die geschaffene Gemeinschaftsreserve vornehmen. Um der tatsächlichen Entwicklung des betreffenden Marktes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeführt

sind, können etwaige Angaben dieser Mitgliedstaaten über die Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Benelux	1 500 Stück,
Deutschland	10 000 Stück,
Frankreich	3 900 Stück,
Italien	6 100 Stück.

Der Bedarf des Vereinigten Königreichs und Irlands für die keine genauen Angaben vorliegen, kann auf 300 bzw. 200 Stück geschätzt werden.

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den genannten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 30 000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, und zwar im vorliegenden Fall auf etwa 63 v. H. der Kontingentsmenge.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine jeweiligen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 30 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Brauvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tag ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

Im Falle höherer Gewalt (Krankheit, Unfall), die durch eine Bescheinigung einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

(3) Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 % ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate in Höhe von 19 000 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten — vorbehaltlich des Artikels 7 — vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978; sie betragen:

Benelux	1 000 Stück,
Deutschland	8 800 Stück,
Frankreich	3 400 Stück,
Irland	200 Stück,
Italien	5 300 Stück,
Vereinigtes Königreich	300 Stück.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 11 000 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Entsteht in Dänemark Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rindern, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der Reserve — soweit diese ausreicht — eine angemessene Quote.

Artikel 5

(1) Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung von Artikel 7 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 25. April 1978 den nicht genutzten Teil ihrer ursprüngli-

chen Quote, der am 5. April 1978 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1978 die Gesamtzahl der Einfuhren, die sie bei den genannten Tieren bis zum 5. April 1978 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, die in Absatz 2 genannten Mengen sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1978 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie trägt dafür Sorge, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, diese Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gezogen haben, so eröffnet werden, daß die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent möglich ist.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das betreffende Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren, die sich in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Tiere festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr vorgeführt werden.

Artikel 11

Auf Anfrage der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

II

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlach-

ten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen. Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- *Stiere*: Abstammungsnachweis;
- *weibliche Rinder*: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

Nach Maßgabe von Artikel 60 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽¹⁾ haben die neuen Mitgliedstaaten die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anzuwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent der während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Fassung eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Die Beneluxländer und Dänemark haben keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Zu diesem Zweck können diese Mitgliedstaaten die Ziehung angemessener Quoten auf die geschaffene Gemeinschaftsreserve vornehmen. Um der tatsächlichen Entwicklung des betreffenden Marktes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeschlüsselt

sind, können etwaige Angaben dieser Mitgliedstaaten über die Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	250 Stück,
Frankreich	120 Stück,
Italien	4 630 Stück.

Der Bedarf Irlands und des Vereinigten Königreichs, für die keine genauen Angaben vorliegen, kann auf 25 und 75 Stück geschätzt werden.

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den genannten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 5 000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, und zwar im vorliegenden Fall auf etwa 70 v. H. der Kontingentsmenge.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- *Stiere*: Abstammungsnachweis;
- *weibliche Rinder*: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

(3) Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate in Höhe von 3 500 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten — vorbehaltlich des Artikels 7 — vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978; sie betragen:

Deutschland	150 Stück,
Frankreich	100 Stück,
Irland	25 Stück,
Italien	3 150 Stück,
Vereinigtes Königreich	75 Stück.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 500 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Entsteht in der Benelux-Wirtschaftsunion oder in Dänemark Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rindern, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve — soweit diese ausreicht — eine angemessene Quote.

Artikel 5

(1) Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung von Artikel 7 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 25. April 1978 den nicht genutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 5. April 1978 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Sie können

eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Übertragung erfolgt jedoch nicht bei Mengen, für die Einfuhrbescheinigungen ausgestellt, aber nicht ausgenutzt worden sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1978 die Gesamtzahl der Einfuhren, die sie bei den genannten Tieren bis zum 5. April 1978 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, die in Absatz 2 genannten Mengen sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1978 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie trägt dafür Sorge, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, diese Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gezogen haben, so eröffnet werden, daß die fortlaufende Anrechnung auf

ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent möglich ist.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das betreffende Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren, die sich in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Tiere festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr vorgeführt werden.

Artikel 11

Auf Anfrage der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ausschreibung Nr. 1258 der Demokratischen Republik Madagaskar (Direction de l'Agriculture — Ministère du Développement Rural et de la Réforme Agraire) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr. 215.010.31

TEIL A

Finanzierungsabkommen Nr. 479/MA

BESONDERE BEDINGUNGEN

Örtliche Vergabe Nr. MDRRA/AGRI/EA

I. Gegenstand der Leistung:

Betrifft:

Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Lieferung der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse (die Gesamtleistung ist in 7 Lose unterteilt):

Lieferung von Düngemitteln und Insektiziden an die Demokratische Republik Madagaskar im Rahmen der Aktion Kokospflanzengroßpflanzung Sambava — Düngemittel und Insektizide 1977.

Los Nr. 1:

350 t Ammoniumsulfat mit einem Mindestgehalt von 21 % Ammoniumstickstoff. Die Korngröße des Düngers muß der von Kristallzucker entsprechen.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B.

Los Nr. 2:

250 t natürliches Superphosphat mit mindestens 21 % P_2O_5 .

Die Numerierung der Artikel in römischen Zahlen in Teil A der Ausschreibung (Besondere Bedingungen) entspricht der Numerierung der Artikel in arabischen Zahlen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, finanziert werden; Ausgabe Juni 1969).

Los Nr. 3:

560 t Kaliumchlorid mit einem garantierten Mindestgehalt von 60 % K_2O .

Die in Teil A enthaltenen besonderen Bestimmungen ergänzen, präzisieren oder ändern gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen des Teiles B oder weichen von diesen ab.

Los Nr. 4:

100 t Kieserit mit mindestens 30 % MgO .

Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Los Nr. 5:

240 t Dicalciumphosphat mit mindestens 36 % P_2O_5 .

Die beiden Teile A und B zusammen mit den etwaigen Nachträgen enthalten alles, was für die Angebotsabgabe und die Auftragserteilung und -durchführung gilt.

Los Nr. 6:

25 t Borazin mit 46 % B_2O_3 .

Los Nr. 7:

3 t Schwefelblume.

Geschätzter Betrag:

71 000 000 Madagaskar-Francs, das entspricht ungefähr 255 000 Rechnungseinheiten.

IV. Gewährleistung — Kundendienst:

Die Bestimmungen des Artikels 4.1 und 4.2 des Teiles B gelten nicht für diese Ausschreibung.

V. Verpackung — Kennzeichnung:

Die Düngemittel der Lose Nrn. 1 bis 6 sind in gewebten Polypropylensäcken mit eingesetztem Innensack aus Polyäthylen von $\frac{1}{10}$ mm Dicke zu liefern.

Der Schwefel des Loses Nr. 7 ist in Polyätylsäcken von $\frac{1}{10}$ mm Dicke mit Außensack aus Jute zu liefern.

Bei allen Losen sind die Säcke mit 50 kg Nettofüllung zu liefern.

Die Bieter müssen für jedes Los eine genaue Beschreibung der Verpackung einreichen, wobei Art, Stärke bzw. Dicke und die sonstigen Eigenschaften des Verpackungsmaterials anzugeben sind.

Die Säcke müssen außerdem deutlich sichtbar die Bezeichnung der Art der Düngemittel bzw. des Schwefels und den Vermerk „Opération Cocotier Sambava, MDRRA-FED“ tragen, die entweder auf dem Sack selbst oder auf einem mindestens 20×15 cm großen, auf den Sack oder auf den Sackverschluß genähten Leinenetikett aufgedruckt sind.

VI. Ursprung — VIII. Beteiligung:

Im Sinne der Artikel 6 und 8 des Teiles B sind unter Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen, die die Assoziierungsabkommen von Jaunde unterzeichnet haben.

IX. Lieferort und Lieferfrist:

Die Erzeugnisse sind „ab Kai (verzollt)“ Hafen von Diégo-Suarez (entspricht der Einfuhrzollstelle) zu liefern.

- Die Erzeugnisse der Lose Nrn. 1 bis 7 einschließlich müssen spätestens am 31. Juli 1977 am Lieferort eingehen.

XII. Abnahme:

- Die Bestimmungen des Artikels 12.5 des Teiles B gelten für diese Ausschreibung.

Die vorläufige und endgültige Abnahme erfolgen unter der Aufsicht des Leiters des Kokospalmenprojekts der den Direktor für Landwirtschaft vertritt.

XIV. Kalkulation der Angebotspreise (Einheitspreise):

- Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“.
- Cif unter dem Verladekran im Hafen von Diégo-Suarez.
- Die Bestimmungen des Artikels 14.4 des Teiles B gelten für diese Ausschreibung.

XV. Abgabe der Angebote:

- In französischer Sprache.
- Monsieur le Directeur de l'Agriculture — Ministère du Développement Rural et de la Réforme Agraire, B.P. 255, Tananarive.
- „A n'ouvrier qu'en séance, réponse à l'appel d'offres n° 1258 MDRRA/AGRI/EA pour la fourniture d'engrais et de soufre“.
- Am 13. April 1977.
- Lose 1 bis 7 einschließlich:*
Der Bieter muß seinem Angebot für jedes angebotene Erzeugnis ein von ihm erstelltes und unterzeichnetes Analysenzertifikat beifügen.

XVI. Angebotseröffnung:

Am 14. April 1977 in Tananarive.

XVIII. Zahlungsweise:

Die Bestimmungen des Artikels 18 Teil B gelten für diese Ausschreibung.

- Monsieur le Directeur de l'Agriculture du Ministère du Développement Rural et de la Réforme Agraire, B.P. 255, Tananarive.

XIX. Bezahlung:

- Monsieur le Directeur de l'Agriculture, B.P. 255, Tananarive (Madagascar).

2. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklung, Rue de Loi 200, B-1049 Brüssel.
4. Monsieur le Délégué de la Commission des Communautés Européennes en République Démocratique de Madagascar, B.P. 746, Tananarive.

XX. Allgemeine Bedingungen:

Arrêté du Président de la République Malagasy (Präsidentialerlaß) Nr. 1249 vom 30. März 1972, womit die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Aufträgen, die vom Europäischen Entwicklungsfonds

finanziert werden, in der Republik Madagaskar in Kraft gesetzt wurden. Diese Allgemeinen Bestimmungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 39 vom 14. Februar 1972 veröffentlicht.

XXI. Ausschreibungsunterlagen:

Erhältlich bei:

1. den in Artikel 21.1 des Teiles B angegebenen Stellen.
2. Monsieur le Directeur de l'Agriculture, Ministère du Développement Rural et de la Réforme Agraire, B.P. 255, Tananarive (Madagascar).

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden

1. Gegenstand der Leistung

- 1.1 Das angebotene Material (z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.
- 1.2 Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet ist und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland genügt.
- 1.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.
- 1.4 Schreibt Teil A in Artikel I.4 vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.
- 1.5 In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragsschreiben aufgeführt.
- 1.6 Soweit Teil A in Artikel I.6 nichts anderes bestimmt, sind die Ersatzteile gleichzeitig mit dem Material zu liefern.

2. Aufteilung in Lose

- 2.1 Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.
- 2.2 Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

2.3 Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

2.4 Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen)

- 3.1 Wenn sich der Auftraggeber vorbehält, bei der Auftragserteilung von den ausgeschriebenen Mengen abzuweichen, wird in Teil A Artikel III.1 der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten angegeben, um die die tatsächliche Auftragsmenge abweichen kann.
- 3.2 Die Einheitspreise des Angebots gelten in diesem Fall für Mengen innerhalb der zulässigen Abweichungen.

4. Gewährleistung — Kundendienst

- 4.1 Der Auftragnehmer hat während der in Teil A Artikel IV.1 genannten Mindestfrist die handelsübliche Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt bei Abnahme am Lieferort.
- 4.2 Soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, muß der Lieferer im Bestimmungsland:
 - entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt,
 - oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

5. Verpackung — Kennzeichnung

Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und

Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Wahrung

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Wahrung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschaftssitz hat.

8. Beteiligung

8.1 Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen naturlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehorigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten uberseeischen Staaten, Lander und Gebiete besitzen.

8.2 Stehen rechtliche Grunde (z. B. Ausschlielichkeitsvertretung) der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehorigen der vorgenannten Lander entgegen, dann kann dieser durch eine Person beliebiger Staatsangehorigkeit anbieten lassen unter der Voraussetzung, da das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten uberseeischen Staaten, Lander oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist

9.1 Die Lieferung ist an dem Ort zu erbringen, der in Teil A Artikel IX.1 genannt ist.

9.2 Die Lieferfrist wird in Teil A Artikel IX.2 bestimmt. Sie beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen:

— am ubernachsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Land ansassig ist;

— am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschaftssitz auerhalb des ausschreibenden Landes hat.

9.3 Sind fur die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so durfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall lauft jede Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe

10.1 Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von $\frac{1}{1000}$ des Auf-

tragswerts pro Tag fur das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt dann am Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist und nicht etwa nach Ablauf der zusatzlichen Woche.

10.2 Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmoglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

10.3 Fallige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfullungsburgschaft

Eine Erfullungsburgschaft wird nicht verlangt.

12. Abnahmen

12.1 Wenn die mit der vorlaufigen und endgultigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle in Teil A Artikel XII.1 noch nicht genannt ist, wird diese Stelle spatestens im Auftragsschreiben angegeben. Der beauftragte Kontrolleur des Europaischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

12.2 Die vorlaufige Abnahme erfolgt unverzuglich, spatestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware am Lieferort. Der Auftragnehmer hat der abnehmenden Stelle die Ankunft der Ware mitzuteilen.

12.3 Die endgultige Abnahme wird nach Ablauf der Gewahrleistungsfrist festgestellt.

12.4 Uber vorlaufige und endgultige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

12.5 Ist fur das zu liefernde Material eine Gewahrleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorlaufige Abnahme gleichzeitig als endgultige Abnahme.

13. Schiedsgericht

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgultig durch ein Schiedsgericht geregelt, fur das die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gema der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots

Damit der Wettbewerb auf der Grundlage sicherer Preisberechnung stattfindet, ist ein zum Lieferort

verkehrsgünstig gelegener Platz für die Preisberechnung und den Vergleich der Angebote maßgebend. Deshalb können Lieferort und für die Preisberechnung maßgebender Ort verschieden sein.

14.1 Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren:

14.1.1 Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Nachbarland hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.1 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

14.1.2 Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.2 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

14.2 Die gemäß 14.1.1 oder 14.1.2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

14.3 Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. 14.1.1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. 14.1.2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

14.4 Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV.1.1 oder XIV.1.2 genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel IX.1 genannten Lieferort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Lieferort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherungen, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Lieferort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

14.5 Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote

15.1 Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der in Teil A Artikel XV.1 angegebenen Sprache zu erstellen.

15.2 Sie müssen in verschlossenem Umschlag mit Einschreiben an die in Teil A Artikel XV.2 genannte Adresse gerichtet werden.

15.3 Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV.3 angegebenen Vermerk tragen.

15.4 Die Angebote müssen bei der unter 15.2 genannten Adresse innerhalb der in Teil A Artikel XV.4 genannten Frist vorliegen.

15.5 Inhalt des äußeren Umschlags

In dem vorstehend unter 15.2 genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein:

15.5.1 Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt;

15.5.2 eine Erklärung des Anbieters, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben wird. Das Ursprungsland ist anzugeben;

15.5.3 soweit in Teil A Artikel I.4 vorgesehen, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen;

15.5.4 soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, die verpflichtende Erklärung des Lieferers, einen Kunden- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.);

15.5.5 eventuell eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Anga-

ben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen gegebenenfalls in Teil A Artikel XV.5.5 verlangten Angaben;

15.5.6 eventuell Angaben über zusätzliche Gewährleistung: Umfang, Dauer usw.;

15.5.7 das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

15.6 Verlangte Währung — Zeitraum der Gültigkeit des Angebots

15.6.1 Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in der Währung des ausschreibenden Landes.

Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden Landes umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

15.6.2 Der Anbieter muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

15.6.3 Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung

Der oder die ausgewählten Bieter werden eventuell mit Telegrammen benachrichtigt. Der Auftrag wird durch Auftragschreiben erteilt, das auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser Ausschreibung erstellt wird. Das Auftragschreiben lautet über die Währung des Angebots. Es ersetzt etwa sonstige übliche Auftragsdokumente.

18. Zahlungsweise

Die Zahlungen werden wie folgt gestaffelt:

18.1 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung. Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.2 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware. Diese Zahlung erfolgt gegen Stellung einer weiteren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der zweiten Zahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird ebenfalls nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.3 30 % der Auftragssumme nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX.1);

18.4 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung nach der durch Niederschrift festgestellten endgültigen Abnahme.

Der Rückbehalt kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der endgültigen Abnahme zurückgegeben.

18.5 Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft muß den beigefügten Wortlaut haben (Anlage zum Teil B). Sie muß zugunsten der in Teil A Artikel XVIII.5 genannten Stelle lauten. Sie kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.

18.6 Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %

— nach Vorlage einer Bescheinigung über den Versand und

— nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung

nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich versandten bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.

18.7 Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14.1.1) werden die unter 18.2 und 18.3 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig.

18.8 Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistung (vgl. Artikel 4.1) werden die unter 18.3 und 18.4 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig, die zugleich endgültige Abnahme ist.

19. Bezahlung

Um die Durchführung von Zahlungen außerhalb des ausschreibenden Landes zu beschleunigen, zahlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die beiden ersten Teilzahlungen direkt an die Firmen, die gemäß Artikel 15.6.1 in der Währung eines Mitgliedstaats der EWG fakturieren.

19.1 Lautet das Angebot über die Währung des ausschreibenden Landes oder eines anderen assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, so werden die vier Teilzahlungen von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und über die Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds im ausschreibenden Land ausgeführt.

19.2 Lautet das Angebot über die Währung eines Mitgliedstaats der EWG, so werden die beiden ersten Teilzahlungen direkt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direk-

tion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, angewiesen und durchgeführt. Die Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.2 genannt.

Die Restzahlung wird von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, ausgeführt.

19.3 Für jede Zahlung muß der Auftragnehmer der unter Artikel 19.1 oder 19.2 angegebenen anweisenden Stelle Rechnungen in fünffacher Ausfertigung vorlegen und außerdem die folgenden Unterlagen:

19.3.1 Für die erste Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien des Auftragsschreibens sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.2 Für die zweite Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien der Bescheinigung über den Versand der Ware sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.3 Für die dritte Zahlung in Höhe von 30 % ist nur die Rechnung vorzulegen.

19.3.4 Für die vierte Zahlung in Höhe von 10 % ist nur die Rechnung und gegebenenfalls das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen, wenn der Rückbehalt gemäß Artikel 18.4 durch Bürgschaft ersetzt werden soll.

19.4 Wenn Rechnungen an Dienststellen des ausschreibenden Landes gesandt werden, so ist eine Durchschrift der Korrespondenz an den beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnisnahme zu schicken. Seine Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.4 genannt.

20. Allgemeine Bedingungen

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

21. Ausschreibungsunterlagen

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teil A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text der Ausschreibung ist erhältlich:

21.1 in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften:

- bei den in Teil A Artikel XXI.1 angegebenen Stellen;
- bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel;
- bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in:

D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22,
Den Haag, Lange Voorhout 29,
Luxemburg, Europäisches Zentrum,
Kirchberg,
F-75782 Paris Cedex 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
I-00187 Rom, Via Poli 29.

21.2 nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes:

bei den in Teil A Artikel XXI.2 angegebenen Stellen.

ANLAGE

WORTLAUT DER BÜRGSCHAFT

(Artikel 18.5) in der Sprache des ausschreibenden Landes zu erstellen

Der Unterzeichnete (Name und Adresse des Bürgen)

.....,

handelnd durch (Name der Person(en), die den Bürgen im Rechtsgeschäft vertreten)

.....,

übernimmt die Bürgschaft als Selbstschuldner und Gesamtschuldner für (Name und Adresse des Auftragnehmers).....

gegenüber (Name und Adresse des Vertragspartners).....

über den Betrag von (anzugeben in der Währung, in der die Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten sind), der sich zusammensetzt aus:

- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Auftragserteilung zu zahlen ist,
- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware zu zahlen ist,
- der Rückbehaltssumme.

(Nichtzutreffendes streichen)

Der Unterzeichnete hat Kenntnis von den Bestimmungen des Auftrags über die Rückgabe der Bürgschaft

- nach vorläufiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft bei Auftragserteilung oder Versand handelt,
- nach endgültiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft für die Rückbehaltssumme handelt.

(Nichtzutreffendes streichen)

Modalitäten für die Anpassung von Teil B der Allgemeinen Bestimmungen für Ausschreibungen (Ausgabe Juni 1969) an das Abkommen von Lome

Einführung:

Durch das Inkrafttreten des am 28. Februar 1975 in Lome unterzeichneten Abkommens zwischen den neun Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ist es erforderlich geworden, einige Bestimmungen von Teil B, die ursprünglich für die Assoziierung auf Grund der Abkommen von Jaunde gedacht waren, an die neue Regelung des Abkommens von Lome anzupassen.

1. AKP-Staaten:

Um die neuen Partner des Abkommens von Lome zu berücksichtigen, ist der Ausdruck „mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierte... Staaten“ durch die Bezeichnung „AKP-Staaten“ überall dort zu ersetzen, wo er vorkommt, insbesondere in Artikel 6 (Ursprung), 8 (Beteiligung) und 15 (Abgabe der Angebote).

2. Beauftragter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Die Bezeichnung tritt an die Stelle von „der beauftragte Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds“, der in den Bestimmungen betreffend die Abnahmen (Artikel 12.1) und die Bezahlung (Artikel 19.4) genannt ist.

3. Nachweis des Ursprungs des Materials:

Der Ursprung (Artikel 6) wird bei der Einfuhr in das Bestimmungsland mit einem Dokument nachgewiesen, das in dem Auftragsschreiben genannt wird.

4. Angebotsvergleich:

Für den Angebotsvergleich (Artikel 15) werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden AKP-Staats auf der Grundlage der Wechselkurse im Verhältnis

zum Wert der Europäischen Rechnungseinheit umgerechnet, der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird (erste Ausgabe jedes Monats, Serie C). Bei der Umrechnung sind die Kurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

5. Ein den Firmen der AKP-Staaten zu gewährender Vorzug:

Bei dem Angebotsvergleich wird ein 15% iger Vorzug zugunsten der nationalen Industrie- und Handelsunternehmen der AKP-Staaten angerechnet, die im Sinne der Bestimmungen des Abkommens von Lome eine ausreichende Wertzuwachsspanne bieten.

6. Ausschreibungsunterlagen (Teil A und Teil B):

Sie sind in den sechs Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften erhältlich.

Die neuen Anschriften für die in Artikel 21.1 genannten Stellen lauten:

bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Generaldirektion Entwicklung, rue de la Loi 200, B - 1049 Brüssel;

bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften:

D - 5300 Bonn, Zitelmannstraße 22,

Den Haag, Lange Voorhout 29,

Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,

F - 75782 Paris Cedex 16, 61, rue des Belles-Feuilles,

I - 00187 Rom, Via Poli 29,

DK - 1004 Kopenhagen K, Gammel Torv 4, Postboks 144,

Dublin 2, 29 Merrion Square,

London W8 4QQ, Kensington Palace Gardens, 20.

**Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für die Lieferung von Mais in Anwendung
der Verordnung (EWG) Nr. 457/77 der Kommission vom 4. März 1977**

Das Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Interventionsstelle), schreibt den Kauf von 7 953 Tonnen Mais auf dem Markt der Gemeinschaft aus, die für das Welt-ernährungsprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zur Nahrungsmittelhilfe bestimmt und am Seeschiff im Verladehafen zu liefern sind. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

I. Angebote

1. Angebote müssen am 18. März 1977 spätestens um 12.00 Uhr bei dem Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe WEP“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle (ONIC) adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
4. Die Angebote haben neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Nummer und Gewicht der Partie, auf die sie sich beziehen,
 - b) den Verschiffungshafen (Seehafen),
 - c) den Kostenbetrag je Tonne des Erzeugnisses in französischen Franken ⁽²⁾,
 - d) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

Die Ausschreibung versteht sich für Mais in neuen Jute-Säcken von höchstens 50 kg netto.

Mindestgewicht der Säcke: 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen:

„Milho / Dom da Comunidade Económica Europeia Acção do Programma Alimentar Mundial“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind, wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Gestellung der im Abschnitt I vorgesehenen Kautions,
 - b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
 - c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.
6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der für die Einreichung von Angeboten vorgesehenen Frist eine Kautions in französischen Franken von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zu stellen.
2. Die in Absatz 1 genannte Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) die Partie der verlangten Beschaffenheit zu liefern gemäß Artikel 1 Absatz 3;
- b) die Lieferung zwischen dem 1. und 15. April 1977 vorzunehmen.

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei dem ONIC gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

⁽²⁾ Diese Währung wird zum Umrechnungskurs umgerechnet, der für die gemeinsame Agrarpolitik angewandt wird. Die Vergleichbarkeit der Angebote wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 457/77 hergestellt.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.

2. Jeder Bieter wird schriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem ONIC und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, werden dem „Tribunal de grande instance de la Seine“ vorgelegt.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Straßenneubauabteilung Bingen, Im Kirschgarten 51, D - 6530 Bingen/Rhein, Telef.: 0 67 21/11 71 18-83.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB, Teil A.
3. a) Folgende Bauleistungen im Zuge des Neubaus der BAB A 63, Abschnitt Albig — Spiesheim sollen vergeben werden.
 b) Im wesentlichen fallen folgende Arbeiten an:
 ca. 125 000 cbm Frostschuttschicht
 ca. 155 000 qm bit. Tragschicht
 ca. 320 000 qm Binderschichten
 ca. 206 000 qm Asphaltbeton
 sowie anfallende Entwässerungsarbeiten.
 Die Baumaßnahme erstreckt sich von Neubau-km 6 + 000 bis km 12 + 500. Hier sollen Oberbau- und Deckenarbeiten durchgeführt werden.
 c)
 d)
4. Ca. 250 Werktage.
5. a) Wie Ziffer 1.
 b) 21. März 1977 (Ausschlußfrist).
 c) Der Anforderung ist der Posteinlieferungsschein über die Einzahlung von 180 DM an die Regierungshauptkasse in Neustadt/Weinstraße, Postscheckkonto Ludwigshafen Nr. 926 beizufügen.
 Bei der Einzahlung ist auf dem für die Kasse bestimmten Abschnitt mit Schreibmaschinenschrift als Verwendungszweck anzugeben:
 „Ausschreibung der Straßenneubauabteilung Bingen. Kennwort: Oberbau- und Deckenarbeiten des Neubaus der BAB 63 zwischen Albig und Spiesheim (D I)“.
 Der gleiche Vermerk muß auf dem Einlieferungsschein aufgebracht sein.
 Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, jedoch Vorbemerkungen, Leistungsbeschreibung und Planunterlagen in einfacher Ausfertigung nur durch die Post dem Bieter übersandt.
 Barverkauf und Selbstabholung können nicht erfolgen.
 Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung der Angebotsunterlagen in keinem Falle zurückerstattet.
6. a) Vgl. 7. b), Eröffnungstermin.
 b) Wie Ziffer 1.
 c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 b) 20. April 1977 um 10 Uhr.
8. Im Falle der Auftragserteilung werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — VOB/B.
- 10.
11. Es können Angaben verlangt werden über:
 - den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergibenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
 - die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergibenden Leistung vergleichbar sind;
 - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen;
 - die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergibenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
 - die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
 Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Betriebe in Frage, die nachweisbar nach Art und Umfang sämtliche Arbeiten bereits mit Erfolg durchgeführt haben. Der Nachweis ist mit Angebotsabgabe zu erbringen.
12. 1. Juli 1977.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 28. Februar 1977.

Offenes Verfahren

1. Gebouwenfonds voor de Rijksscholen, Provinciale Dienst Antwerpen, Boomgaardstraat 22-24, B - 2600 Berchem. Nr. 000.000.9455.46 des Kantoor voor Openbare Aanbestedingen, Residence Palace, Wetstraat 155, 1040 Brüssel, erhältlich.
2. Öffentliche Ausschreibung, Verdingungsunterlagen A/51-01/75/059 H.
3. a) Mechelen — Hoger Rijksinstituut voor Paramedische Beroepen.
b) Neubau, erster Bauabschnitt.
Erforderliche Zulassung: Kategorie D — Klasse 8 (Arbeiten im Wert von über 150 000 000 bfrs).
c)
d)
4. Die Arbeiten müssen innerhalb von fünfhundert (500) Arbeitstagen vollständig abgeschlossen sein.
5. a) Die Verdingungsunterlagen liegen im Kantoor voor Openbare Aanbestedingen, Residence Palace, Wetstraat 155, 1040 Brüssel, zur Einsichtnahme und zum Verkauf aus. Sie können auch bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle eingesehen werden.
b)
c) Preis für das Leistungsverzeichnis mit Aufmaß: 305 bfrs.
Preis für das Einschreibeformular und kurzgefaßtes Aufmaß: 40 bfrs
Preis für 25 Betonpläne: 1 250 bfrs
Preis für 42 Baupläne: 2 200 bfrs
Preis für einen Plan der Außenanlage: 50 bfrs
Die genannten Unterlagen sind gegen Überweisung der entsprechenden Beträge auf das Postscheckkonto
6. a) Die Unterlagen müssen beim Verhandlungsleiter des Eröffnungstermins eingehen, bevor dieser die Sitzung für eröffnet erklärt hat.
b) Herr Ch. Balanck, Inspecteur-generaal van het Gebouwenfonds voor de Rijksscholen, Anschrift wie unter Ziffer 1.
c) Niederländisch.
7. a) Donnerstag, 21. April 1977, 11 Uhr, in den Räumen des
b) Provinciale Dienst Antwerpen van het Gebouwenfonds voor de Rijksscholen, Anschrift wie unter Ziffer 1.
8. Der Nachweis einer Bürgschaft ist Herrn Ch. Balanck (Anschrift wie unter Ziffer 1) zu übersenden.
9. Monatliche Abschlagszahlungen.
- 10.
- 11.
12. Die Bieter sind nach dem Eröffnungstermin für 75 Kalendertage an ihre Angebote gebunden.
13. Den Zuschlag erhält der Bieter, der das niedrigste ordnungsgemäße Angebot vorlegt.
- 14.
15. 28. Februar 1977.

Offenes Verfahren

1. Provinciale Waterstaat van Groningen, Eendrachtskade 2, NL-Groningen.
2. Öffentliche Ausschreibung gemäß dem Uniform Aanbestedingsreglement (Einheitliche Ausschreibungsvorschriften).
3. a) Gemeinden Groningen und Slochteren.
b) Bau einer Abwasserdruckleitung vom Abwasserpumpwerk am Damsterdiep in Groningen bis zur Abwasserkläranlage in Garmerwolde sowie Verlegen von Abwasserleitungen in der Stadt Groningen.
Die Arbeiten umfassen u. a.:
 - Verlegen einer Druckleitung mit einem Innendurchmesser von 1 800 mm Rohmaterial: etwa 6 500 m Spannbeton-Rohre; etwa 350 m Betonrohre mit Stahlblechauskleidung, u. a. für zwei Durchlässe.
 - Die Rohre werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt;
 - Verlegen von etwa 650 m Abwasserleitung mit einem Innendurchmesser von 1 500 mm bis 1 800 mm;
 - Rohrmaterial: Beton. Die Rohre werden ebenfalls zur Verfügung gestellt;
 - die Leitungen sollen über eine Länge von etwa 2 000 m in einem Spundwandgraben verlegt werden;
 - anfallende Nebenarbeiten, wie die Wiederherstellung von Straßendecken, Drainagen, Verkehrsstreifen usw.
- c)
- d)
4. Ausführungsfrist: Mai 1977 bis 1. März 1979.
5. a) Grontmij N.V., Nieuwe Stationsweg, 4 Postbus 125, NL-9750 AC Haren Gn.
b) 25. März 1977.
- c) Die Verdingungsunterlagen werden nach Vorauszahlung von 125 holländischen Gulden in bar, durch Postanweisung, Zahlkarte oder Barscheck zugestellt.
6. a) 11. April 1977, 16 Uhr.
b) In den Geschäftsräumen der Grontmij N.V., Haren. Danach können sie bis zum Eröffnungstermin in einem zu diesem Zweck angebrachten Briefkasten eingeworfen werden.
c) Niederländisch.
7. a) Öffentlich.
b) 12. April, 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Provinciale Waterstaat van Groningen, Eendrachtskade 2, Groningen.
8. Zu leistende Sicherheit: Bankgarantie über höchsten 7 % der Verdingungssumme.
9. Abschlagszahlungen, deren Höhe vierwöchentlich auf Grund der ausgeführten Arbeiten bestimmt wird.
- 10.
11. Wirtschaftliche Mindestforderungen: s. Ziffer 8.
Technische Mindestbedingungen: s. Uniform Aanbestedingsreglement.
12. Die Bieter müssen ihre Angebote während 30 Tagen nach dem Eröffnungstermin aufrechterhalten.
13. Zuschlagskriterien: s. Uniform Aanbestedingsreglement.
14. Auskünfte werden am 30. März 1977 um 10.30 Uhr in den Geschäftsräumen des Provincial Waterstaat van Groningen, Eendrachtskade 2, Groningen, Niederlande, erteilt.
15. 28. Februar 1977.